

Besondere Nebenbestimmungen MB I

Stand: 12.12.2019

I.2.4 Anlage und/oder Pflege eines Krautsaumes

1. Zuwendungszweck ist die Etablierung von Krautsäumen und Nischen im Wald, die wertvolle Lebensräume für Insekten, Lurche, Reptilien und Pflanzenarten darstellen.
2. Die mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmte konkrete Maßnahmebeschreibung ist Bestandteil des Bescheides.
3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Krautsaum nicht die erforderliche Breite hat und nicht nach den Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege angelegt beziehungsweise gepflegt wurde. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf **fünf Jahre**, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Schäden durch höhere Gewalt sind davon unbenommen. Diese sind zu dokumentieren und innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Schädigung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
4. Der Krautsaum ist in einer Karte eingezeichnet, die die Forstorte (Forstadresse) und Katasterflächen wiedergibt. Diese Karte ist Bestandteil des Bescheides.
5. Krautsäume an Wegen sollen bei einseitiger Anlage mindestens fünf Meter oder beidseitig mindestens je drei Meter breit sein.
6. Maßnahmen zur Herstellung des Krautsaums sind entsprechend der Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen.
7. Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind notwendige Pflegemaßnahmen durchzuführen. Anfallendes Mähgut und andere anfallende Materialien sind fachgerecht zu entsorgen. Das Material darf nicht auf dem Krautsaum verbleiben.
8. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass auf den geförderten Flächen auf den Einsatz von Dünger, Kalk oder Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird.
9. Die geförderte Fläche soll nicht befahren werden und ist von Ablagerungen aller Art freizuhalten. Als Ausnahme hiervon ist im Rahmen der Pflege des unmittelbar angrenzenden Waldbestandes die Zwischenlagerung des geschlagenen Holzes über einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen und auf nicht mehr als 30 Prozent der geförderten Fläche zulässig.
10. Abweichend von der nach Nummer I.4.8 MLUL-Forst-Richtlinie-NSW und BEW vorgesehenen Selbstbegrünung ist die Ausbringung von Pflanzen und Saatgut sowie von Heu- und Heumulch-Saaten zulässig, wenn das auszubringende Material nach Art und Herkunft von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege mit positiver Stellungnahme befürwortet wurde.
11. Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.

12. Als Anlage zum Auszahlungsantrag in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz; die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal ausweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen).
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge, keine Umsatzlisten. Die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall in Höhe von maximal 500 Euro.
 - Anlage „Auskunft zum Angebotsvergleich“, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) der Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).
13. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinster Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind § 48 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz. 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
14. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind. Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von FFH- Lebensraumtypen führen können, sind mit Verweis auf §§ 30 und 33 BNatSchG i.V.m. § 18 BgbNatSchAG verboten (Verschlechterungsverbot).